



Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Eichborndamm 215, 13437 Berlin

An «AddressPerson.ShortSalutation»  
«AddressPerson.Forename» «AddressPerson.Surname»  
c/o «AddressPerson.ResidentAtCo» «AddressPerson.NamesOf»  
«AddressPerson.Street»  
«AddressPerson.ZipCode» «AddressPerson.Place»

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
«Disease.Token»

Tel. +49 30 90294-5500  
Fax +49 30 90294-5049  
coronavirus  
@reinickendorf.berlin.de  
Elektronische Zugangseröffnung:  
post@reinickendorf.berlin.de  
Teichstr. 65, Haus 4, 13407 Berlin

«CreationDate»

## Anordnung einer häuslichen Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz für «AddressPerson.Surname», «AddressPerson.Forename» \*«AddressPerson.DateOfBirth»

«AddressPerson.Salutation» «AddressPerson.Surname»,

bei Ihnen wurde SARS-Cov-2 (Coronavirus) nachgewiesen. Ich brauche Ihre Hilfe, um die Weiterverbreitung zu verhindern.

- 1) Wegen der Gefahr der Weiterverbreitung von SARS-Cov-2 ordne ich Ihnen gemäß § 28 in Verbindung mit § 30 Infektionsschutzgesetz für den Zeitraum vom **«Disease.IsolationFrom» bis einschließlich «Disease.IsolationUntil»** die sofortige häusliche Absonderung (Quarantäne) an. Sollten Sie bereits eine Anordnung bezüglich desselben Ereignisses erhalten haben, so ist die alte Anordnung hiermit ungültig.
- 2) Informieren Sie alle Ihre engen Kontaktpersonen. Eine genaue Erläuterung, wer als enge Kontaktperson zählt finden Sie am Ende des Schreibens. Weisen Sie alle engen Kontaktpersonen darauf hin, dass sie sich in häusliche Absonderung (Quarantäne) begeben sollen. Alle engen Kontaktpersonen sollen sich über das [Meldeformular für Kontaktpersonen](#) der Webseite des Gesundheitsamtes Reinickendorf melden.<sup>1</sup>
- 3) Wenn Sie sich in dem Zeitraum in einer Einrichtung wie zum Beispiel einer Schule, einem Kindergarten, einem Verein oder ähnlichem aufgehalten haben, sprechen Sie unbedingt die jeweilige Leitung der Einrichtung an. Die Leitung der Einrichtung soll die Kontaktpersonen innerhalb der Einrichtung informieren.
- 4) Sprechen Sie gegebenenfalls mit Ihrem Arbeitgeber/ Ihrer Arbeitgeberin. Weisen Sie sie darauf hin, dass Sie unter häuslicher Absonderung (Quarantäne) stehen.

Wenn Sie schwer erkrankt sind, wenden Sie sich an Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt. In dringenden und lebensbedrohlichen Fällen rufen Sie den Notruf unter 112.

### Wann endet Ihre häusliche Quarantäne?

Ihre häusliche Quarantäne endet wie oben angegeben. Das angegebene Datum ist der 10. Tag nach der Durchführung des Abstriches (soweit diese Information bei uns vorliegt) und ist das späteste Quarantäneende. In bestimmten Fällen kann die Quarantänezeit verkürzt werden. Sollte einer der unten genannten Punkte bei Ihnen

[www.berlin.de/ba-reinickendorf/corona](http://www.berlin.de/ba-reinickendorf/corona)



zutreffen, kann die Quarantäne eigenständig beendet werden. Es ist keine gesonderte Bestätigung vom Gesundheitsamt notwendig:

- 1) Bei Personen, bei denen Covid-Krankheitszeichen aufgetreten sind, endet die Quarantäne am 10. Tag nach dem Beginn des ersten akuten Krankheitszeichens, sofern seit mindestens 48 Stunden vor Ende der Quarantäne keine akuten Krankheitszeichen mehr bestanden. Der 10. Tag ist dabei noch in Quarantäne zu verbringen. Der Tag des Beginns des ersten akuten Krankheitszeichens wird nicht mitgezählt. Akute Krankheitszeichen sind zum Beispiel: Kopfschmerzen, Schnupfen, Husten oder/und Gliederschmerzen.
- 2) Personen können sich, sofern zuvor seit mindestens 48 Stunden keine akuten Krankheitszeichen mehr bestanden, ab dem 7. Tag mithilfe eines PCR-Tests bzw. Schnelltests „freitesten“. Der Schnelltest muss ein qualifizierter Test sein, d.h. in einem Testzentrum<sup>2</sup> oder der Schule erfolgen. Wenn der Test negativ ist, kann die Quarantäne eigenständig beendet werden. Wenn der Test positiv ist, sind Sie noch solange in Quarantäne, bis ein erneuter Test negativ ist.
- 3) Für medizinisches Personal gibt es eine Ausnahme: hier ist vor der Entlassung aus der Quarantäne zwingend ein PCR-Test durchzuführen, der keine infektiöse Ausscheidung mehr anzeigt und es dürfen 48h keine Krankheitszeichen mehr vorliegen.
- 4) Nicht-medizinisches Personal bitten wir, keinen PCR-Test durchzuführen, um sich „freizutesten“, da die Kapazitäten für PCR-Tests knapp sind. Sollte doch ein PCR ab dem 7. Tag durchgeführt worden sein, gilt dieser als Ersatz für den Schnelltest.

### **Gibt es Unterschiede im Vorgehen zwischen der Delta-Variante und der Omikron-Variante?**

Die Quarantäneregeln unterscheiden sich nicht.

### **Was bedeutet eine häusliche Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz genau?**

In der Zeit der häuslichen Absonderung muss die betroffene Person abgesondert von anderen Personen bleiben. Dies gilt nicht für Personen desselben Haushaltes - von diesen sollte, wenn möglich, eine zeitliche und räumliche Trennung stattfinden. Für die Versorgung mit Lebensmitteln, die Leerung des Briefkastens und andere notwendige Anliegen sind Bekannte, Freunde oder Firmen zu beauftragen, die die Gegenstände vor der Haustür abstellen. Sollte dies nicht möglich sein, bitte die Hotline des Gesundheitsamtes informieren. Personen, die in einem Krankenhaus, Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind, müssen für die Dauer des Aufenthaltes die dort gültigen Anordnungen befolgen, sofern diese geeignet sind, die Weiterverbreitung des Erregers zu minimieren. Untergebrachte sind verpflichtet die Einrichtung über diese Anordnung und das bestehende Infektionsrisiko unverzüglich zu informieren.

### **Gibt es Ausnahmen für die häusliche Absonderung?**

Bei einer unmittelbar drohenden Gefahr von Leib und Leben kann die häusliche Absonderung selbstständig aufgehoben werden (zum Beispiel bei einem medizinischen Notfall oder einem Brand in der Wohnung). Sofern dieser Fall eintreffen sollte, hat die unter häusliche Absonderung stehende Person die Verpflichtung, den Kontakt zu anderen Personen so weit wie möglich einzuschränken und die Personen, mit denen Sie in Kontakt kommen, unverzüglich zu informieren, dass eine Übertragungsgefahr besteht. Unter besonderen Umständen wie z.B. bei Beerdigungen kann auf Antrag beim Gesundheitsamt eine Ausnahmegenehmigung unter Auflagen erteilt werden. Im Übrigen gelten die im § 30 des Infektionsschutzgesetzes genannten Ausnahmen. Für einen Test auf SARS-CoV-2, für die Abschiednahme von Sterbenden und für die Teilnahme an einer SARS-CoV-2 Studie sowie den dafür erforderlichen Fahrtweg dürfen Personen die unter häuslicher Absonderung stehen ohne Ausnahmegenehmigung die häusliche Absonderung unterbrechen. Hierbei muss die Gefahr einer Weiterverbreitung so weit als möglich minimiert werden. Dazu zählen unter anderem die strenge Einhaltung der von der Bundesregierung empfohlenen Schutzmaßnahmen (Abstand halten, Hygiene beachten, Maske tragen, Lüften) und die Verpflichtung, den Kontakt zu anderen Personen so weit wie möglich einzuschränken und die Personen, mit denen Sie in Kontakt kommen, unverzüglich zu informieren, dass eine Übertragungsgefahr besteht.

### **Besonderheiten, wenn Sie in einer Einrichtung der kritischen Infrastruktur arbeiten:**

---

<sup>2</sup> Eine Liste zertifizierter Testanbieter im Land Berlin kann unter der Internetadresse [www.direkttesten.berlin](http://www.direkttesten.berlin) abgerufen werden.

Wenn Sie eine Tätigkeit in einer Einrichtung der kritischen Infrastruktur ausüben, kann bei relevantem Personalman- gel in absoluten Ausnahmefällen eine Ausnahmegenehmigung für die Weiterführung der Tätigkeit trotz der häusli- chen Absonderung erteilt werden. Ein [Antragsformular](#) finden Sie auf unserer Webseite.

### **Wer ist eine enge Kontaktperson?**

#### **Als enge Kontaktperson zu einer mit Coronavirus infizierten Person wird unter anderem eingestuft,**

- wer mit einer infizierten Person im selben Haushalt lebt.
- wer weniger als 1,5 Metern Abstand zu einer infizierten Person hatte. Dies gilt nur, wenn der Kontakt länger als 10 Minuten war. Dies gilt auch nicht, wenn beide Personen eine richtige Maske getragen haben. Eine richtige Maske ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske, die richtig getragen wurde (enganliegend, Nase und Mund bedeckend).
- wer mit einer infizierten Person von Angesicht zu Angesicht gesprochen hat. Dies gilt unabhängig von der Dauer des Gespräches. Dies gilt aber nicht, wenn beide Personen eine richtige Maske getragen haben. Eine richtige Maske ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske, die richtig getragen wurde.
- wer in Kontakt mit Spucke oder Spucke-Tröpfchen kam. Das betrifft zum Beispiel Küssen, Anniesen oder Anhusten.
- wer sich für mehr als 10 Minuten gleichzeitig mit einer infizierten Person im selben Raum aufgehalten hat. Das gilt nicht, wenn dabei sehr gut gelüftet wurde (Richtwert: alle 20 Minuten mit geöffneten Fenstern und Türen). Aber es ist egal, ob die infizierte Person oder die enge Kontaktperson eine richtige Maske getragen haben.

#### **Die Risikobewertung erfolgt im individuellen Fall durch das Gesundheitsamt.**

#### **Ich habe mehrere mündliche und schriftliche Anordnungen bekommen, welche gilt?**

Das Gesundheitsamt Reinickendorf ist möglicherweise nicht in der Lage, alle Einzelfälle detailliert zu klären. Dadurch kann es vorkommen, dass es zu mehreren mündlichen und/oder schriftlichen Anordnungen kommt. Es gilt die jeweils letzte Anordnung. Wir bitten um Ihr Verständnis.

#### **Wie erfolgt eine Entschädigung?**

Informationen zur Entschädigung erhalten Sie auf der [Internetseite der Senatsverwaltung für Finanzen](#)<sup>3</sup>. Auch Eltern von Kinder, die einer häuslichen Absonderung unterliegen, können gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz entschädigt werden. Sollten Sie arbeitsunfähig erkranken, wenden Sie sich bitte für eine Krankschreibung an Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt. Wir weisen darauf hin, dass Sie im Krankheitsfall im Regelfall keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Senatsverwaltung für Finanzen haben.

#### **Wie ist die gesetzliche Grundlage, was sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts?**

Diese Anordnung beruht auf § 28 ff des Infektionsschutzgesetzes. In diesen Paragraphen ist festgelegt, dass die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen durchführt. Die Schutzmaßnahmen erfolgen auf Grundlage der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts. Bitte beachten Sie auch möglicherweise über diese Anordnung hinausgehende Bestimmungen der Berliner SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung<sup>4</sup>.

#### **Warum ist eine häusliche Absonderung (Quarantäne) notwendig?**

Diese Maßnahme ist notwendig, um eine mögliche Ansteckung von anderen Personen und damit die Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern. Infizierte Personen sind als Erkrankte, Krankheitsverdächtige bzw. Ausscheidende gemäß § 2 IfSG anzusehen. Enge Kontaktpersonen sind Ansteckungsverdächtige gemäß § 2 des Infektionsschutz- gesetzes. Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ausscheidende oder Ansteckungsverdächtige festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Absonderung ist dabei als geeignete Schutzmaßnahme anzusehen und angeordnet. Nach unserem Ermessen handelt es sich bei der Absonderung um das mildeste Mittel, eine andere Maßnahme kommt zurzeit für Sie nicht in Betracht.

<sup>3</sup> <https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/entschaedigung/>

<sup>4</sup> <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

### **Kann ich diesem Bescheid widersprechen?**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Gesundheitsamt, Teichstr. 65, 13407 Berlin zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Larscheid

**Infektionsschutzgesetz (IfSG):** Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist.

**Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:** Vom 23. Dezember 2021 verordnet auf Grund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz, § 28a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1 und § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175) geändert worden ist.

**Datenschutz** Ihr Gesundheitsamt verarbeitet und speichert Ihre Daten auf Grundlage des folgenden Gesetzes: Infektionsschutzgesetz § 6 ff. Der Zweck der Verarbeitung ist es übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Verantwortliche/r im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist: Bezirksamt Reinickendorf von Berlin Anschrift: Bezirksamt Reinickendorf von Berlin Eichborndamm 215, 13437 Berlin. Die für dieses Verfahren verantwortliche Datenschutzbeauftragte ist: Der/die Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist: Andrea Draack E-Mail: [datenschutz@reinickendorf.berlin.de](mailto:datenschutz@reinickendorf.berlin.de) Anschrift: Bezirksamt Reinickendorf von Berlin Eichborndamm 215, 13437 Berlin. Es werden folgende Daten verarbeitet: Adressdaten, Krankheitsdaten. In bestimmten gesetzlich definierten Fällen werden Informationen weitergegeben an: das Landesamt für Gesundheit und Soziales, das Robert Koch-Institut, andere Gesundheitsämter, andere Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsbehörden, Blutspende Einrichtungen, Umweltämter, andere mit Katastrophenschutz beauftragten Einrichtungen. Sie haben das Recht auf Auskunft und Berichtigung der Daten. Eine Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruch sind nur möglich, wenn dies dem zugrundeliegenden Gesetz nicht widerspricht. Sie können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Friedrichstr. 219, 10969 Berlin, [mailbox@datenschutz-berlin.de](mailto:mailbox@datenschutz-berlin.de)) eine Beschwerde einreichen.

# Merkblatt zur Quarantäne

So erreichen Sie uns im Gesundheitsamt Reinickendorf:

Telefon: 030 902 94 55 00

Öffnungszeiten: Montag bis Sonntag, 9:00 bis 15:00 Uhr

Internet: <https://www.berlin.de/ba-reinickendorf/corona>

**Das Gesundheitsamt hat Sie in Quarantäne geschickt, weil Sie**

- **derzeit mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder**
- **engen Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person hatten oder**

**bei Ihnen der Verdacht einer SARS-CoV-2 Infektion besteht.**

Diese Anordnung müssen Sie unbedingt befolgen.

Denn nur so stecken Sie keine anderen Personen an.

Die Quarantäne ist gesetzlich festgelegt.

Sie bekommen die Anordnung zur Quarantäne auch schriftlich von Ihrem Gesundheitsamt.

**Beachten Sie die Quarantäne-Regeln!**

Sie dürfen Ihre Wohnung nicht verlassen.

Wenn Sie mit mehreren Personen in einer Wohnung leben, müssen Sie sich allein in einem Zimmer aufhalten.

Sie dürfen auch keinen Besuch empfangen.

Bitten Sie Freunde oder Nachbarn, Lebensmittel für Sie einzukaufen.

Oder bestellen Sie Lebensmittel bei einem Lieferdienst.

Falls Sie keine Unterstützung durch andere Personen haben, rufen Sie das Gesundheitsamt an.

**Dürfen Sie die Quarantäne unterbrechen?**

Es gibt nur wenige Ausnahmen, um die Quarantäne zu unterbrechen.

Ausnahmen sind zum Beispiel

- ein Brand in Ihrer Wohnung,
- ein medizinischer Notfall wie Schlaganfall, Schock oder Herzinfarkt,
- eine Beerdigung von Angehörigen oder engen Freunden,
- der Weg zum Corona-Test (zu Fuß, mit Fahrrad oder Auto)

Wenn Sie Ihre Wohnung in einer Ausnahme-Situation verlassen, halten Sie Abstand und tragen Sie eine Maske.

Sagen Sie den Personen, dass Sie derzeit mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder dass der Verdacht besteht.

Wenn Sie zu einer Beerdigung gehen möchten oder sich von einem Sterbenden verabschieden wollen, muss das Gesundheitsamt das vorher erlauben.

Ausnahmen kann es auch für Personen geben, die in einem Krankenhaus arbeiten oder in einer anderen wichtigen Versorgungs-Einrichtung. Und wenn die Personen dort dringend gebraucht werden. Die Ausnahmen müssen die Personen oder die Arbeitgeber vorher beim Gesundheitsamt beantragen.

### **Wer bezahlt Ihr Gehalt, wenn Sie in Quarantäne müssen?**

Sie bekommen Ihr Gehalt weiter von Ihrem Arbeitgeber bezahlt. Ihr Arbeitgeber kann einen Antrag auf Entschädigung stellen bei der Senatsverwaltung für Finanzen.

Wenn Sie selbständig tätig sind, müssen Sie den Antrag auf Entschädigung selbst stellen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet:

<https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/entschaedigung/>

Sollten Sie arbeitsunfähig erkranken, wenden Sie sich bitte für eine Krankschreibung an Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt. Wir weisen darauf hin, dass Sie im Krankheitsfall im Regelfall keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Senatsverwaltung für Finanzen haben.

### **Kinder in Quarantäne**

Wenn Ihr Kind unter 12 Jahre alt ist, können Sie zu Hause bleiben.

Die Quarantäne-Anordnung für Ihr Kind genügt als Nachweis für Ihren Arbeitgeber.

### **Weitere Informationen und Hilfsangebote**

Weitere Informationen und Hilfsangebote mit den dazugehörigen Telefonnummern finden Sie im ausführlichen Quarantäne-Merkblatt auf unserer Webseite

[www.berlin.de/ba-reinickendorf/corona](http://www.berlin.de/ba-reinickendorf/corona)

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin  
Abteilung Jugend, Familie und Gesundheit  
Gesundheitsamt



Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Eichborndamm 215, 13437 Berlin

An «AddressPerson.ShortSalutation»  
«AddressPerson.Forename» «AddressPerson.Surname»  
c/o «AddressPerson.ResidentAtCo» «AddressPerson.NamesOfResidence»  
«AddressPerson.Street»  
«AddressPerson.ZipCode» «AddressPerson.Place»

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
«AddressPerson.Token»  
«ContactPerson.Token»

Tel. +49 30 90294-5500  
Fax +49 30 90294-5049  
coronavirus  
@reinickendorf.berlin.de  
Elektronische Zugangseröffnung:  
post@reinickendorf.berlin.de  
Teichstr. 65, Haus 4, 13407 Berlin

«CreationDate»

## Bestätigung einer überstandenen SARS-Cov-2-Infektion für:

Name, Vorname: «AddressPerson.Surname», «AddressPerson.Forename»  
geboren am: «AddressPerson.DateOfBirth»

Hiermit wird bestätigt und bescheinigt, dass die oben genannte Person anhand eines PCR-Tests positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden ist. **Das Meldedatum war der «Disease.ReportingDate».**

**Wichtig: Die vorliegende Bescheinigung gilt erst nach 28 Tagen ab o.g. Meldedatum.**

Hinweis: Personen, die bereits infiziert gewesen sind, können sich erneut anstecken und den Erreger weitergeben.


---




*This is to certify, that the above mentioned person was considered a case of SARS-Cov-2 on the basis of a PCR-Test (Polymerase chain reaction). **The date of notification was: «Disease.ReportingDate».***

***Important: This certificate is only valid 28 days from the above-mentioned registration date.***

*Note: People who have already been infected can become infected again and the pathogen pass on.*

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin  
Teichstr. 65, Haus 4, 13407 Berlin  
 barrierefreier Zugang

 U8 Paracelsus-Bad  
 S25 Alt-Reinickendorf  
 122



Informationen zum  
Datenschutz über  
[berlin.de/ba-reinickendorf/](https://berlin.de/ba-reinickendorf/)

Dokumentnummer: 01-06  
Version: 1.1.0